

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur

Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	10.08.2015

Anhörung zur Einführung von Rufnummern mit Stern (*-Nummern) für Entgeltfreie Dienste

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur veröffentlichte in ihrem Amtsblatt Nr.12/2015 Entwurfss Fassungen eines Nummernplans und eines Antragsverfahrens zu Rufnummern mit „Stern“ und räumte den interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Kommentierung ein.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zu Stellungnahme und führt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:

I. Einleitung

Der VATM begrüßt ausdrücklich die von Seiten der Bundesnetzagentur eingeräumte Möglichkeit zur Erschließung von neuen Rufnummerngassen, um perspektivisch neue Geschäftsmodelle im Markt zu entwickeln und Innovationen zu ermöglichen. Sternchenrufnummern können dem End- sowie den Geschäftskunden – insbesondere im Bereich Kundenkontakt und Marketing - einen spürbaren Mehrwert bieten. Im Fokus muss jedoch – neben der technischen Machbarkeit – auch eine Umsetzung stehen, die potentielle Missbrauchsszenarien effektiv vorab zu verhindern weiß und die berechtigten Anforderungen der Teilnehmer-netzbetreiber an eine Umsetzung angemessen berücksichtigt. Mitgetragen und befürwortet wird daher vom VATM die ausschließliche Nutzung für Entgeltfreie Telefondienste im Sinne von § 3 Nr. 8a TKG.

II. Systematisches Verhältnis Rufnummernplan / Auswertung erste Anhörung

Das Verhältnis des Nummernplans „Rufnummern mit „Stern““ vom 17.06.2015 zu Punkt 2 der Anhörung zum Entwurf eines Nummernplans und eines Antragsverfahrens (Mitteilung 578/2015 Amtsblatt 12/2015 vom 24.06.2015) wird aus unserer Sicht nicht ersichtlich. Die Ziffern 2, 1)-13) enthalten umfangreiche Ausführungen zu Zuteilungs- und Nutzungsbedingungen für die Realisierung und das Angebot von Sternchenrufnummern gegenüber Kunden. Diese Punkte finden sich hingegen in weiten Teilen nicht im Nummernplan für die Sternchenrufnummern wieder. Es ist aber auch im Rufnummernplan selbst keine Bestimmung enthalten, welche die Punkte aus den Ziffern 2, 1)-13) in den Nummernplan einbezieht. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer entsprechenden Klarstellung, ob diese Punkte bindend in den Rufnummernplan einbezogen werden oder ob es sich lediglich um Programmsätze ohne bindenden Charakter handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir daher an, die Punkte aus der Amtsblattmitteilung zu den Sternchenrufnummern – unter der Voraussetzung, dass es im Nummernplan nicht noch zu grundlegenden Änderungen kommt, die wiederum den Punkten nicht entsprechen – in den Rufnummernplan entsprechend aufzunehmen.

III. Korrespondierende Rufnummern

Der vorgelegte Entwurf des Nummernplans sieht vor, dass der Nutzer einer Sternchenrufnummer zugleich über eine (0)800- oder eine Ortsnetzzrufnummer verfügen muss. Bei Anwahl der Sternchenrufnummer erfolgt eine Weiterleitung bzw. „Umwertung“ auf eine der vorbezeichneten Rufnummern. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass zusätzliche Bestimmungen zum Interconnect und ein damit verbundener Umsetzungsaufwand der beteiligten Carrier deutlich reduziert bzw. nicht erforderlich sein wird.

Keine ausreichende Berücksichtigung findet dabei jedoch der Umstand, dass gegenwärtige Interconnection-Verträge eine derartige Konstellation, nach der Anrufe an eine andere Rufnummerngasse gerichtet sind (Sternchenrufnummern) und dann von einem der beteiligten Carrier intern in eine korrespondierende andere Rufnummer umgewertet und abgerechnet werden, nicht vorsehen. Insofern dürften entsprechende Ergänzungen der bestehenden Interconnection-Verträge erforderlich werden. Zur Klarstellung sollte daher ein entsprechender Hinweis in den Nummernplan aufgenommen werden.

Bezüglich der von der Bundesnetzagentur angedachten Berücksichtigung von Ortsnetzzrufnummern in dem vorgelegten Entwurf des Nummernplans besteht innerhalb des VATM eine differenzierte Interessenslage, ausgelöst durch die Heterogenität der im VATM verbundenen Mitgliedsunternehmen und der jeweiligen verschiedenen Interessen und Geschäftsmodelle. Vor diesem Hintergrund ist dem VATM eine Positionierung zu Gunsten oder zu Lasten einer Einbeziehung von Ortsnetzzrufnummern oder (0)800er Rufnummern nicht möglich.

IV. Mindestgesprächsvolumen

Wie in Ziffer II ausgeführt, entstehen dem Teilnehmernetzbetreiber durch die Einrichtung der Sternchenrufnummer bzw. deren vertraglichen Abbildung gewisse kostenrelevante Aufwände. Diesen Einrichtungskosten sollten daher bestimmte moderate Mindestgesprächsvolumen gegenüber stehen. Dies dürfte insbesondere bei kleineren Netzbetreibern eine höhere Akzeptanz und Bereitschaft zur Umsetzung auslösen.

Vor diesem Hintergrund regt der VATM an, nicht auf das – auch in Österreich verwendete – Kriterium „Erzeugung eines Mindestgesprächsvolumens“ zu verzichten.

V. Netzinterne Signalisierung

Ausdrücklich zu begrüßen ist die in der Entwurfsfassung vorgenommene Verpflichtung, ausschließlich fünf- bis sechsstellige Sternchenrufnummern zu verwenden, um auch eine Erreichbarkeit aus den Teilnehmernetzen im Festnetz gewährleisten zu können. Damit findet Berücksichtigung, dass der Asterisk (Sternchen) in Kombination mit maximal drei Ziffern für interne Steuerungszwecke sowohl in den Teilnehmernetzen als auch in den Netzgeräten Verwendung findet.

In der Amtsblatt-Mitteilung 578/2015 und den Entwürfen für einen Nummernplan sowie dem Entwurf des Antragsverfahrens finden sich indessen keine technischen Aussagen zur Verwendung des *-Zeichens als Ersatz für eine numerische Eingabe. Sofern das *-Zeichen als Ersatz für eine Ziffer genutzt wird, sollte dies in den entsprechenden Gremien nochmals auf Machbarkeit überprüft werden.

Eine Erläuterung zur technischen Unbedenklichkeit des parallelen Einsatzes von „Stern“-Rufnummern und technischen Steuercodes mit „Stern“ wäre daher hilfreich. Gegebenenfalls sollte das Thema zuvor nochmals im AKNN verifiziert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Baumeister
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung